

Steueroptimierte Vermögensübertragung auf Kinder

Gestaltungsmodelle und Durchführungswege im Vergleich

Im Bereich der Vermögens- und Unternehmensnachfolge stellt sich die Frage, wie Betriebs- und/oder Privatvermögen steueroptimal auf Kinder übertragen werden kann.

Sofern die Vermögensübertragung nicht an eine Gegenleistung geknüpft ist (unentgeltliche Übertragung), ist der Vorgang schenkungssteuerpflichtig. Erfolgt die Übertragung gegen Zahlung eines (fremdüblichen) Kaufpreises, scheidet eine Schenkungssteuerpflicht aus. Eine „gemischte Schenkung“ ist regelmäßig dann gegeben, wenn eine Gegenleistung (z.B. Kaufpreiszahlung) vereinbart ist, diese allerdings einem Dritt- bzw. Fremdvergleich nicht standhält (im Ergebnis also zu gering bzw. zu niedrig ist). Der nachfolgende Beitrag zeigt steueroptimierte Gestaltungen zur Vermögensübertragung auf Kinder auf und erläutert „Fallstricke“ bei Übertragungen:

Unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen auf Kinder

Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, freiberufliche Praxis/Kanzlei, Handwerksbetrieb) findet regelmäßig im Familienkreis des Unternehmers statt. Hier entscheidet sich der Un-

ternehmer, sein Unternehmen bzw. seinen Betrieb auf ein Kind zu übertragen (sog. Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge). Ertragsteuerlich, d. h. nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes, ist die Übertragung steuerfrei. Bei der Prüfung einer ggf. anfallenden Schenkungssteuer (die unentgeltliche Übertragung des Unternehmens von Eltern an Kinder ist eine Schenkung) ist Sorgfalt geboten. Die Betriebsübertragung ist grundsätzlich schenkungssteuerfrei. Sofern mit dem Betrieb auch sog. Verwaltungsvermögen (z. B. im Unternehmen befindliche an Dritte vermietete Grundstücke oder nicht dem Einzelunternehmen dienende GmbH-Anteile mit Beteiligung < 25 Prozent) übertragen wird, kann dieser Vorgang eine ungewollte Schenkungssteuer auslösen (schädliches Verwaltungsvermögen). Mithilfe des sog. Verwaltungsvermögens ist zwingend vor einer Übertragung zu prüfen, ob die Unternehmens- bzw. Betriebsübertragung schenkungssteuerpflichtig ist. Seitens der übertragenden Partei

besteht regelmäßig der Wunsch nach einer Versorgung im Alter. Sofern die Übertragung im Wege einer sog. Versorgungsleistung (Rentenzahlung) erfolgt, liegen auch hier die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Betriebsübertragung vor. Der Übernehmer kann die Zahlungsverpflichtungen als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Die übertragende Partei als Empfänger der Zahlungen muss diese als sonstige wiederkehrende Einkünfte versteuern.

Unentgeltliche Übertragung GmbH-Anteil

Die unentgeltliche (schenkweise) Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils auf Kinder ist dann von der Schenkungssteuer befreit, wenn der Übertragende (Schenker) in Höhe von mehr als 25 Prozent unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist. Sofern der Schenker nicht in dieser Höhe beteiligt ist, kann überlegt werden, ob diese Beteiligungsgrenze durch den Hinzuerwerb weiterer Anteile oder einer treuhänderische Anteilsübertragung anderer Gesellschaf-

ter erreicht werden kann. Mit dem Ziel einer schenkungssteuerfreien Übertragung sollten also vor einer Anteilsübertragung entsprechende Gestaltungsüberlegungen angestellt werden.

Schenkweise Übertragung von Kommanditanteilen

Sofern die zu übertragende Einheit (Betriebsvermögen) in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft geführt wird (regelmäßig GmbH & Co. KG), ist die schenkweise Übertragung des Kommanditanteils nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Bei einer inhabergeführten GmbH & Co. KG ist der Kommanditist regelmäßig auch (alleiniger) Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH (Komplementär GmbH). Hier sollte überlegt werden, gleichzeitig mit der Übertragung des Kommanditanteils auch die Übertragung des GmbH-Geschäftsanteils vorzunehmen. Sofern – was in der Praxis häufig der Fall ist – der Übertragende der GmbH & Co. KG ein Betriebsgrundstück zur Nutzung überlässt (steuerliches Sonderbetriebsvermögen), kann dieses Grundstück vorher steuerneutral in eine für diese Zwecke neu gegründete GmbH & Co. KG oder in ein ohnehin bestehendes Einzelunternehmen (Betriebsvermögen) steuerneutral ausgegliedert und damit „separiert“ werden. Regelmäßig besteht seitens des Abgebenden der Wunsch, vor einer Übertragung der Kommanditanteile und der GmbH-Geschäftsanteile das Grundstück für Zwecke der Versorgung und Absicherung im Alter zurückzuhalten.

Gründung einer Familiengesellschaft (eGfR/KG)

Bei sich im Privatvermögen befindlichen (Miet-)Grundstücken kann aus steuerlicher Sicht die Gründung einer Familiengesellschaft in der Rechtsform einer eingetragenen Gesell-



© stock.adobe.com



© stock.adobe.com

Veräußerung (Miet-) Immobilien an Kinder

Denkbar ist auch, dass vermietete Immobilien an Kinder nach Ablauf des steuerschädlichen Zehnjahreszeitraumes veräußert werden. Sofern die Mietimmobilie steuerlich abgeschrieben ist, wird durch den Verkauf an die Kinder mit anschließender Weitervermietung neues „Abschreibungspotenzial“ geschaffen. Die Kinder als Erwerber machen steuermindernd die „neu geschaffene“ Abschreibung auf der Grundlage des vereinbarten Kaufpreises geltend. Hinsichtlich des zu zahlenden Kaufpreises kann vor der Veräußerung überlegt werden, den Kindern in Höhe des geltenden Freibetrages eine steuerfreie Geldschenkung zuzuwenden. Anschließend, d. h. bei Veräußerung der Immobilie, wird die Geldschenkung für die Kaufpreiszahlung eingesetzt.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht

Zum Autor



Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten sämtlicher Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.

www.kanzleimeis.de

schaft bürgerlichen Rechts (eG&R) oder eine Kommanditgesellschaft (KG) in Erwägung gezogen werden. Sowohl bei der Gründung einer eG&R als auch einer KG unter Einbeziehung von Ehegatten und Kindern als Gesellschafter, werden (Miet-)Grundstücke des Privatvermögens steuerfrei auf die Gesellschaft übertragen. Auf diese Weise kann sukzessive Immobilienvermögen schenkungssteuerfrei auf Kinder übertragen werden. Auch minderjährige (beschränkt geschäftsfähige) Kinder können als Gesellschafter der Familiengesellschaft bestimmt werden, wobei es in diesen Fällen der Zustimmung des Familiengerichts bedarf. Aus haftungsrechtlicher Sicht ist die KG gegenüber der eG&R vorteilhafter. Während die Komplementäre der Gesellschaft (regelmäßig die Eltern) unbeschränkt haften, besteht eine Haftung der Kommanditisten (Kinder) nur in Höhe ihrer (geringfügig geleisteten) Einlage. Aus einkommensteuerlicher Sicht besteht darüber hinaus sowohl für die eG&R als auch für die KG der Vorteil, dass laufende Mieteinkünfte (auch) anteilig den Kindern zugerechnet werden. Erzielen die sich im Studium oder Ausbildung befindlichen Kinder keine weiteren wesentlichen Einkünfte, sind die Mieteinkünfte bis zu dem im Einkommensteuerrecht geltenden Grundfreibetrag (derzeit jährlich 12 348 Euro) steuerfrei. Werden also mehrere Kinder Gesellschafter der Familienpersonengesellschaft, können pro Kind Mieteinkünfte in Höhe von bis zu 12 348 Euro einkommensteuerfrei erzielt werden („Familienplitting“). Zur Sicherung des Familienvermögens

ist aus familienrechtlicher Sicht noch auf folgenden Punkt hinzuweisen: Bei der Eheschließung eines Kindes sollte bezüglich des Gesellschaftsanteils des Kindes an der Familiengesellschaft ehevertraglich im Wege eines modifizierten Zugewinnausgleichs vereinbart werden, dass der Gesellschaftsanteil bei einer späteren Beendigung der Zugewinnngemeinschaft durch Scheidung oder Tod ausgeklammert wird.

Nießbrauch und Wohnrecht an Immobilien

Die schenkweise Übertragung von Grundstücken im Privatvermögen kann dergestalt erfolgen, dass sich Eltern bei vermieteten Immobilien ein Nutzungsrecht (Nießbrauchsrecht) einräumen lassen. Bei der Übertragung der selbstgenutzten Immobilie (Familienheim) sollte zugunsten der Eltern als Übertragende ein Wohnrecht bestellt werden. In beiden Fällen mindert das Nießbrauchsrecht und Wohnrecht den Steuerwert der Immobilie. Unter Berücksichtigung der im Erbschaftsteuerrecht geltenden Freibeträge in Höhe von 400 000 Euro pro Elternteil und pro Kind ist die Übertragung in beiden Fällen schenkungssteuerfrei. Sofern die Mietimmobilie innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes nach Anschaffung unter Übernahme von Darlehensverbindlichkeiten erfolgt, ist Vorsicht geboten. Die „Mitübertragung“ bestehender Darlehensschulden stellt regelmäßig eine teilentgeltliche steuerpflichtige Veräußerung dar. Hier sollte also erst der Zehnjahreszeitraum abgewartet werden.



**PARKHOTEL
SURENBURG**

VERTRAUEN, LEIDENSCHAFT UND LIEBE



HOTEL, RESTAURANT, WELLNESS

www.parkhotel-surenburg.net

Lecker Essen - Erholen - Entspannen - Feiern

★ ★ ★ ★

Familienhotel, Tagungen, Seminare und Feiertlichkeiten jeder Art

Surenburg 13 • 48477 Hörstel - Riesenbeck
Tel: 05454 - 93380 • info@parkhotel-surenburg.net